

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises -



Nr. 28	Ausgegeben in Lüdenscheid am 15.07.2026	Jahrgang 2026
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
07.07.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Durchführungsplan C-D der ehemaligen Gemeinde Lendringsen - Teilaufhebung für den Bereich „Auf der Heese“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 07.07.2026	654
09.07.2026	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 1 „Lahrfeld“, 2. vereinfachte Änderung mit Bekanntmachungsanordnung vom 09.07.2026 I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB	656
07.07.2026	Stadt Menden (Sauerland)	54. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) "Rückgabe von Wohnbauflächen" mit Bekanntmachungsanordnung vom 07.07.2026	659
08.07.2026	Stadt Kierspe	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025	662
09.07.2026	Stadt Hemer	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 115 „Solarpark Kirschenallee“ und die 60. Änderung des Flächennutzungsplans hier: Bekanntmachung der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	665
13.07.2026	Gemeinde Schalksmühle	22. Änderung des Flächennutzungsplanes	666
13.07.2026	Gemeinde Schalksmühle	Bebauungsplan Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“	668
08.07.2026	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches - 3010033912 -	670
07.07.2026	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden	Aufgebot – Abhandenkommen eines Sparkassenbuches - 3705025199	671



BEKANNTMACHUNG

Durchführungsplan C-D der ehemaligen Gemeinde Lendringsen - Teilaufhebung für den Bereich „Auf der Heese“

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 07.07.2026

I. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.05.2026 die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt und folgenden Beschluss gefasst:

b) Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage des Entwurfes der Teilaufhebung des Durchführungsplanes C-D der ehemaligen Gemeinde Lendringsen durchzuführen.

Der Entwurf der Teilaufhebung einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht werden in der Zeit

vom 16.07.2026 - 18.08.2026

im Internet unter <https://www.menden.de/aktuelle-beteiligungen> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bevorzugt elektronisch (per E-Mail an planung@menden.de oder über das Beteiligungsportal) übermittelt werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (z. B. schriftlich an die Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden, per Fax an die Faxnummer 023737903-1386 oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB sind verfügbar:

Belange des Umweltschutzes im Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern:

Mensch	Lärm
Geologie, Boden und Fläche	Bodenarten, Bodenfunktionen, Versiegelung, Flächenverbrauch
Wasser	Oberflächengewässer, Grundwasser und Wasserschutzgebiete
Immissionsschutz	Lärm
Flora, Fauna und Biotope	Artenschutz, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopkatasterflächen, bestehende Ausgleichsflächen und Eingriffsregelung
Landschaftsbild und Erholung	Landschaftsbildeinheiten
Kultur- und Sachgüter	Bodendenkmäler

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung der folgenden Abbildung zu entnehmen.

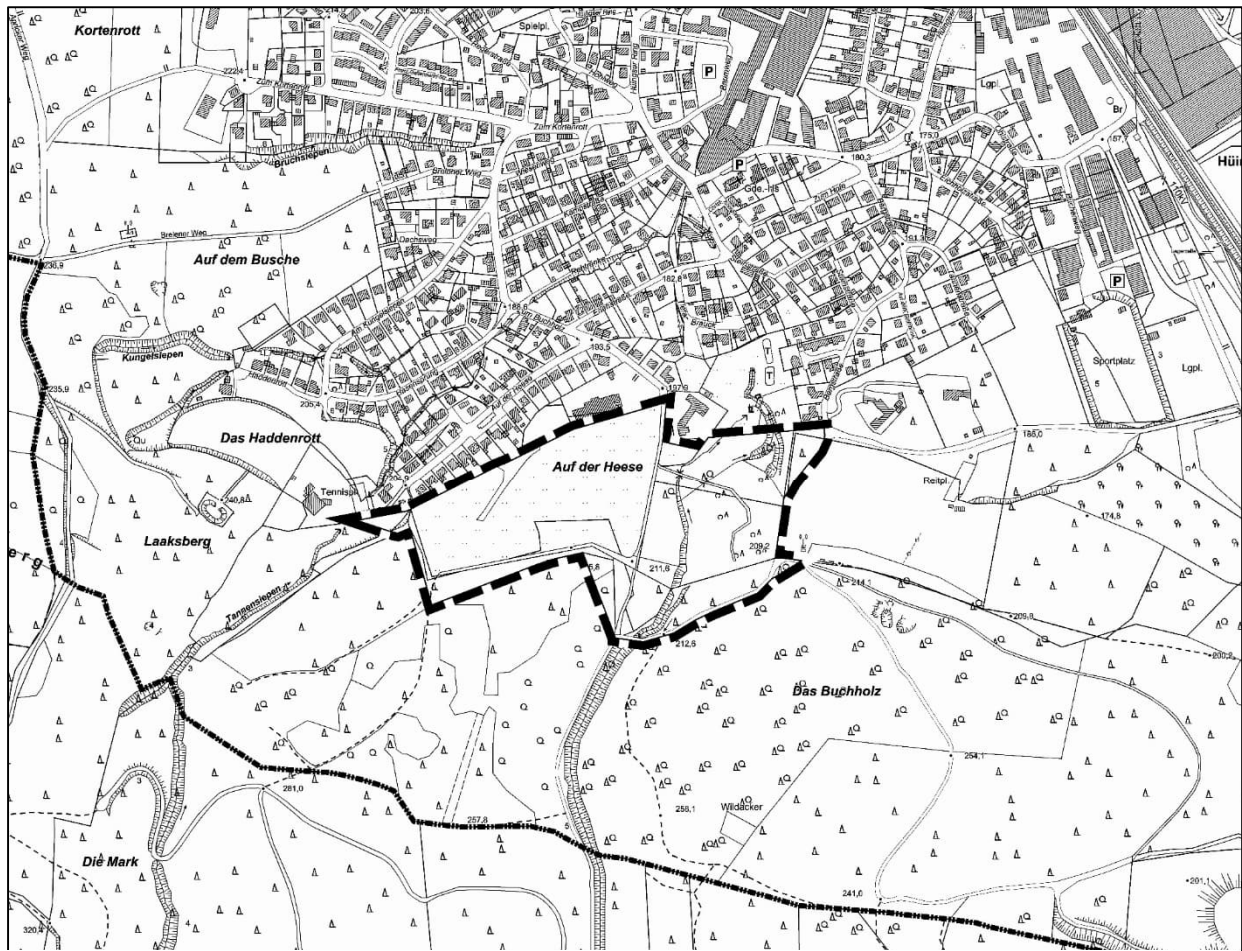


Abbildung 1: Übersichtplan Geltungsbereich der Teilaufhebung

Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/metanavi/unten/datschutz> einsehen.

II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des unter I. genannten Beschlusses stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 07.05.2026 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

III. Bekanntmachungsanordnung

gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Die vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 07.05.2026 unter I. gefassten Beschluss zur Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan (Abbildung 1) ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 07.07.2026

gez.

Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter **www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen- Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht.



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 1 „Lahrfeld“, 2. vereinfachte Änderung

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 09.07.2026

I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.07.2026 folgenden Beschluss gefasst:

a) Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Lahrfeld“, 2. vereinfachte Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB. Auf die Durchführung einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Der Geltungsbereich ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Im Bereich der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Lahrfeld“ sollen die Festsetzungen zur Gestaltung geändert werden.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13 Abs. 1 BauGB sind gegeben. Durch die Änderung der Gestaltungsvorschriften werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, auch wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen nicht. Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und der Aufstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen durch die Gemeinde) wird nicht angewendet.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der nachfolgend näher bezeichneten Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke unterrichten und äußern.

II. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.07.2026 die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt und folgenden Beschluss gefasst:

- b) Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfes Nr. 1, "Lahrfeld", 2. vereinfachte Änderung (Anlage 2) und der Begründung (Anlage 3) durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Lahrfeld“, 2. vereinfachte Änderung einschließlich der Begründung, werden in der Zeit

vom 16.07.2026 bis einschließlich zum 18.08.2026

im Internet unter <https://www.menden.de/aktuelle-beteiligungen> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Während des Veröffentlichungszeitraums können von jedermann Stellungnahmen bevorzugt elektronisch (per E-Mail an planung@menden.de oder über das Beteiligungsportal) übermittelt werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich an die Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden, per Fax an die Faxnummer 023737903-1386 oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

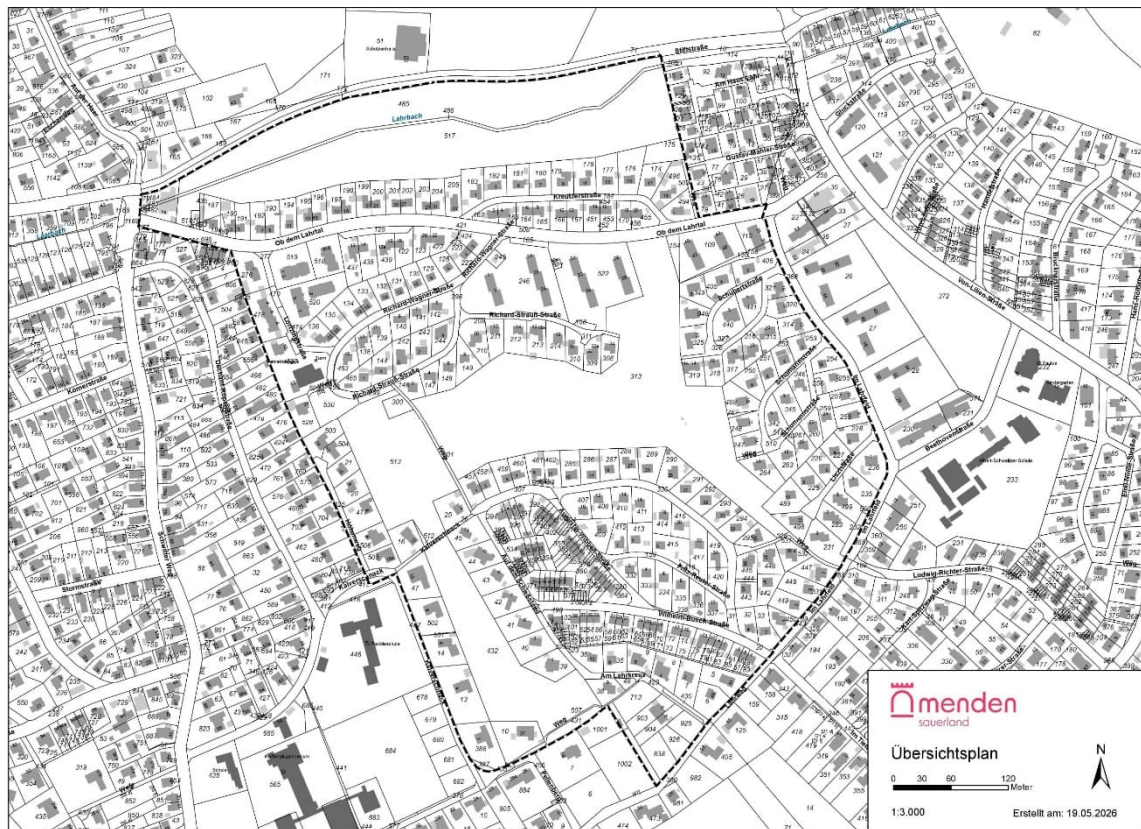


Abbildung 1: Geltungsbereich

Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/metanavi/unten/datenschutz> einsehen.

**III. Übereinstimmungsbestätigung
gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung der unter I. und II. genannten Beschlüsse stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 02.07.2026 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

**IV. Bekanntmachungsanordnung
gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):**

Die vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 02.07.2026 unter I. und II. gefassten Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplans und Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 09.07.2026

gez.
Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter **www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus -Rathaus - Bekanntmachungen- Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht.



BEKANNTMACHUNG

54. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) "Rückgabe von Wohnbauflächen"

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 07.07.2026

I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.07.2026 folgenden Beschluss gefasst:

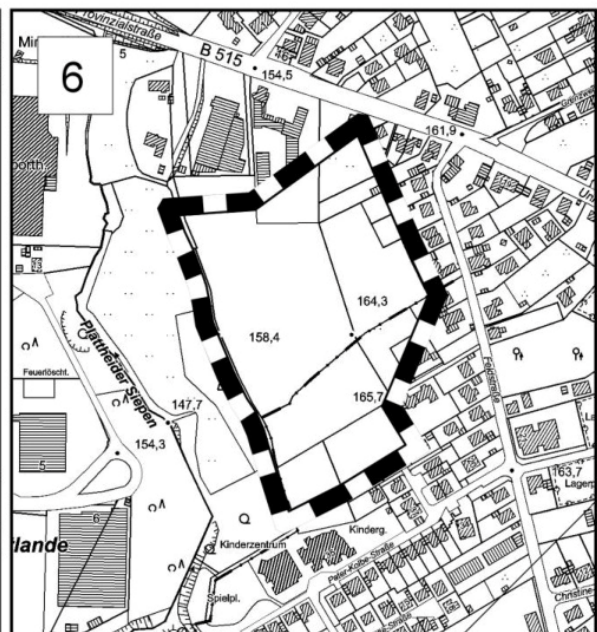
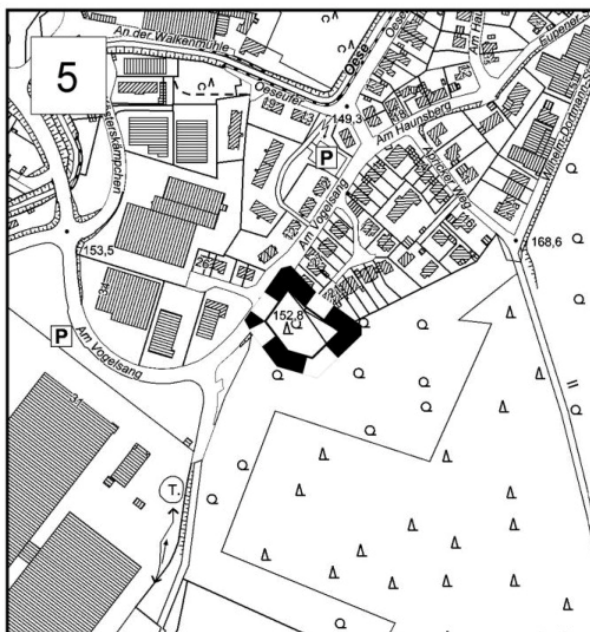
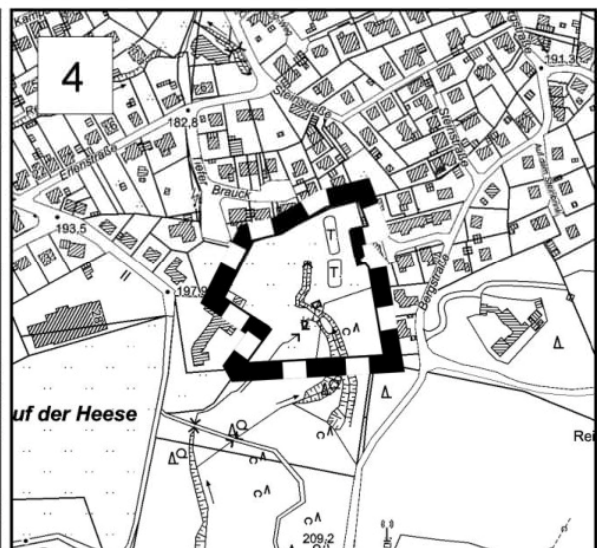
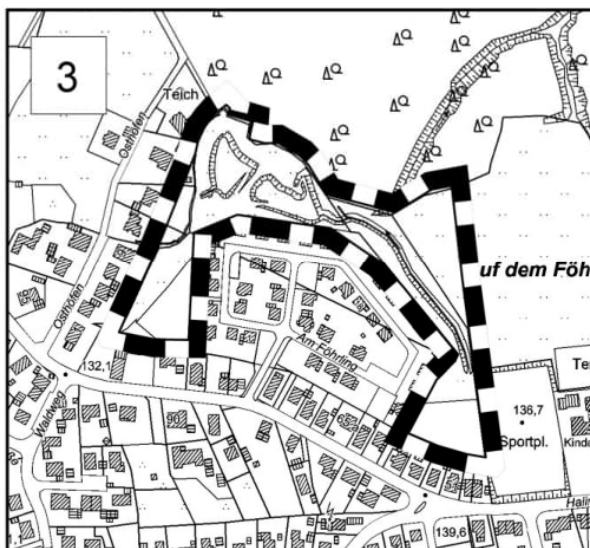
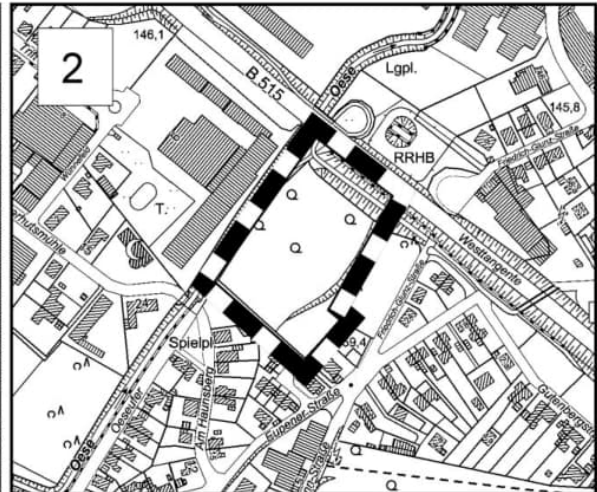
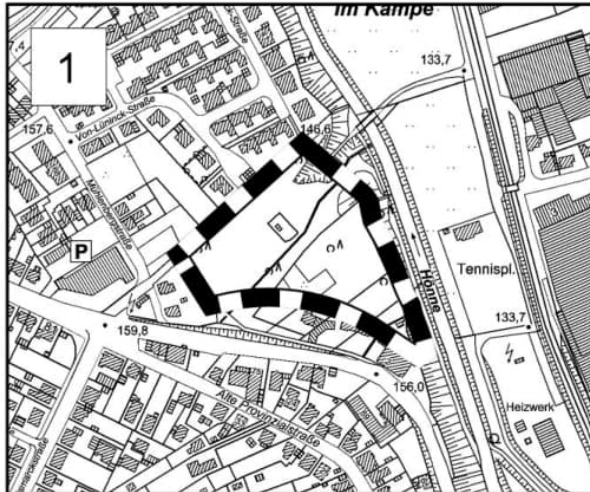
Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt auf der Grundlage der in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereiche die Aufstellung der 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) für die folgenden Bereiche:

1. *An der Mole – Nordtangente (Bösperde / Bösperde-Holzen / Landwehr)*
2. *Westlich Friedrich-Glunz-Straße (Menden-Mitte)*
3. *Östlich Osthöfen (Haltingen)*
4. *Östlich Zum Buchholz (Hüingsen)*
5. *Südlich Am Vogelsang (Obsthof / Horlecke)*
6. *Westlich Feldstraße (Bösperde / Bösperde-Holzen / Landwehr)*

Ziel der Änderung ist es, insgesamt sechs Wohnbauflächen bzw. Gemischte Bauflächen auf der Ebene des Flächennutzungsplans zurückzugeben und als Freiraum darzustellen.

Der räumliche Geltungsbereich der 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Übersichtsplan zum Geltungsbereich
der 54. FNP-Änderung
der Stadt Menden (Sauerland)
„Rückgabe von Wohnbauflächen“



II. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat ferner in seiner öffentlichen Sitzung am 02.07.2026 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt auf der Grundlage des beigefügten Vorentwurfes zur 54. Änderung des Flächennutzungsplans (Anlagen 2 bis 9) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wie folgt durchzuführen:

- a) Betroffenes Gebiet entsprechend der Bedeutung des Planes
Ortsteile Böisperde / Böisperde-Holzen / Landwehr, Menden-Mitte, Halingen, Hüingsen und Obsthof / Horlecke
- b) Öffentliche Unterrichtung
Schriftlich durch Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises und auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland)
- c) Äußerung Erörterung
Einzelerörterungen während eines Zeitraumes von ca. vier Wochen in der Abteilung Planung und Bauordnung
- d) Vorsitz
Verwaltung

Der Vorentwurf der 54. Flächennutzungsplanänderung - einschließlich Begründung und Umweltbericht - wird in der Zeit

vom 20.07.2026 bis einschließlich 21.08.2026

im Internet unter <https://www.menden.de/aktuelle-beteiligungen> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung liegen die Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag
Donnerstag
Freitag

von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr.

Wenn Sie über ein internetfähiges Smartphone verfügen, gelangen Sie über den nebenstehenden QR-Code direkt zum Beteiligungsportal.



Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bevorzugt elektronisch (per E-Mail an planung@menden.de oder über das Beteiligungsportal) übermittelt werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (z. B. schriftlich an die Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden, per Fax an die Faxnummer 02373 / 903-1386 oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden.

Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/metanavi/unten/datenschutz> einsehen.

III. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung stimmt mit dem Beschluss zur Aufstellung der 54. Änderung des Flächennutzungsplans sowie dem Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB des Ausschusses für Planen und Bauen vom 02.07.2026 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

IV. Bekanntmachungsanordnung
gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 02.07.2026 gefasste Beschluss zur Aufstellung der 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) sowie zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Menden (Sauerland), den 07.07.2026

gez.
Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter
www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen
- Amtliche Bekanntmachungen
veröffentlicht.



Bekanntmachung
Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025

Gemäß § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BMT Bergisch-Märkische Treuhand GmbH, durch Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses in der Sitzung am 16.09.2024 mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Kierspe zum 31.12.2025 beauftragt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 29.05.2026 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, den der Rechnungsprüfungsausschuss am 29.06.2026 unverändert übernommen hat.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 30.06.2026 folgenden Beschluss gefasst:

„Gemäß § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wird der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2025 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 125.695.304,77 € und einem Jahresergebnis von -1.108.933,44 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag wird aus der Ausgleichsrücklage entnommen. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2025 die vorbehaltlose Entlastung erteilt.“

Der beigelegte Jahresabschluss der Stadt Kierspe zum 31.12.2025 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Er liegt zur Einsichtnahme ab dem 09.07.2025 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus Kierspe, Springerweg 21, Zimmer 23, öffentlich aus und ist im Internet unter <http://www.kierspe.de/> einzusehen.

Das Rathaus ist geöffnet:

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Kierspe, 08.07.2026

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

AKTIVA**1. Anlagevermögen****(114.351.431,25 €)**Wert in EuroStand 31.12.20241.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

109.228,21

52.234,50

1.2 Sachanlagen1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (11.582.357,42 €)

1.2.1.1 Grünflächen

6.109.278,68

6.139.840,47

1.2.1.2 Ackerland

227.703,81

227.703,81

1.2.1.3 Wald, Forsten

1.654.379,98

1.645.797,39

1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke

3.590.994,95

3.529.779,84

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (44.391.817,35 €)

1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen

459.124,13

480.296,72

1.2.2.2 Schulen

29.895.244,32

30.668.466,02

1.2.2.3 Wohnbauten

1.064.730,94

891.853,42

1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude

12.972.717,96

13.038.234,50

1.2.3 Infrastrukturvermögen (40.130.943,01 €)

1.2.3.1 Grund- und Boden des Infrastrukturvermögens

8.054.212,32

8.054.606,50

1.2.3.2 Brücken und Tunnel

1.993.098,77

2.021.886,02

1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen

0,00

0,00

1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

12.641.708,82

13.027.972,22

1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

15.734.843,40

16.579.696,85

1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

1.707.079,70

1.785.274,82

1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden

207.147,75

218.050,21

1.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler

5,00

5,00

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

2.892.174,89

2.030.666,14

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

928.886,55

925.524,43

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

1.992.432,44

1.799.958,18

1.3 Finanzanlagen1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

11.413.038,23

11.413.038,23

1.3.2 Beteiligungen

224.701,60

224.701,60

1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens

476.948,80

449.722,71

1.3.5 Ausleihungen

1.3.5.1 an verbundene Unternehmen

0,00

0,00

1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen

1.750,00

1.750,00

2. Umlaufvermögen**(11.320.526,21 €)**2.1 Vorräte2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

0,00

0,00

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände2.2.1 Öffentl.-rechtl. Forderg./Forderg. aus Transferleistg. (1.573.856,67 €)

2.2.1.1 Gebühren

99.088,55

117.097,69

2.2.1.2 Beiträge

0,00

2.569,09

2.2.1.3 Steuern

308.671,74

601.220,85

2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen

1.133.799,00

1.220.509,00

2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

32.297,38

72.274,29

2.2.2 Privatrechtliche Forderungen

(181.537,93 €)

2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich

149.365,18

164.619,76

2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich

4.256,11

-650,82

2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen

0,00

0,00

2.2.2.4 gegen Beteiligungen

27.916,64

37.502,85

2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände

129.831,00

130.959,00

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

0,00

0,00

2.4 Liquide Mittel

9.435.300,61

9.103.935,80

3. Aktive Rechnungsabgrenzung**(23.347,31 €)**

23.347,31

22.004,47

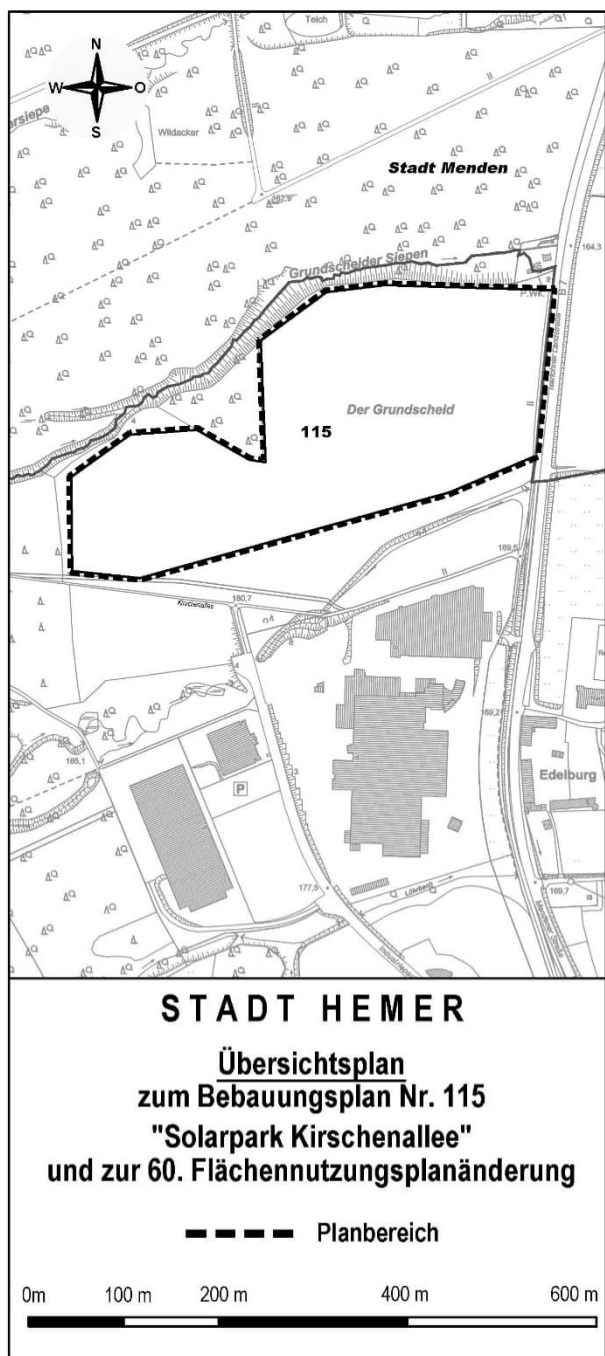
Summe Aktiva**125.695.304,77****126.679.101,56**

PASSIVA

		<u>Wert in Euro</u>	<u>Stand 31.12.2024</u>
1. Eigenkapital	(17.597.900,52 €)		
1.1 Allgemeine Rücklage		14.632.683,32	14.589.559,29
1.2 Sonderrücklagen		0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage		4.074.150,64	3.831.895,50
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		-1.108.933,44	242.255,14
2. Sonderposten	(46.301.031,61 €)		
2.1 für Zuwendungen		32.282.817,43	31.884.966,49
2.2 für Beiträge		13.821.139,34	13808455,44
2.3 für den Gebührenaussgleich		161.621,24	214.969,22
2.4 Sonstige Sonderposten		35.453,60	30.728,60
3. Rückstellungen	(13.901.748,05 €)		
3.1 Pensionsrückstellungen		8.102.962,00	8.031.617,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		0,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen		3.208.492,39	3.433.721,04
3.4 Sonstige Rückstellungen		2.590.293,66	2.620.173,74
4. Verbindlichkeiten	(45.471.988,07 €)		
4.1 Anleihen		0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.4 vom öffentlichen Bereich		19.323.946,92	18.828.769,25
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt		9.778.836,25	9.996.177,06
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		8.133.372,00	8.219.772,00
4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Vorgängen		0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		2.336.134,94	1.124.706,72
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		64.864,91	39.432,94
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		550.126,18	1.033.754,11
4.8 Erhaltene Anzahlungen		5.284.706,87	6.329.476,61
5. Passive Rechnungsabgrenzung	(2.422.636,52 €)	2.422.636,52	2.418.671,41
Summe Passiva		125.695.304,77	126.679.101,56

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 115 „Solarpark Kirschenallee“ und die 60. Änderung des Flächennutzungsplans

hier: Bekanntmachung der Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB



Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr der Stadt Hemer hat am 26.08.2025 die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

Die Aufstellung der 60. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Kirschenallee“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 115 „Solarpark Kirschenallee“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB für die Errichtung und den Betrieb eines Solarparks wird beschlossen.

Der Geltungsbereich befindet sich an der Stadtgrenze zu Menden, westlich der Iserlohner Landstraße. Er umfasst einen Teil des Flurstücks 811, Flur 2, Gemarkung Becke. Das rund 14,2 ha große Plangebiet ist derzeit unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist es, ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächen Photovoltaik festzusetzen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hemer weist den Planbereich als Fläche für Landwirtschaft aus. Um an diesem Standort den Bau der Freiflächen Photovoltaikanlagen zu ermöglichen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die 60. Änderung des Flächennutzungsplans wird parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt und ist ebenfalls Bestandteil der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB.

Den Bürgerinnen und Bürgern wird Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren voraussichtliche Auswirkungen zu informieren und diese mit der Verwaltung zu erörtern. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 115 „Solarpark Kirschenallee“ wird mit Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

23. Juli 2026 bis einschließlich 28. August 2026

im Internet unter <https://www.hemer.de/bebauungsplaene-in-der-beteiligung> veröffentlicht und liegt zusätzlich während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 7. Etage im Flur vor Zimmer 702 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dienststunden:

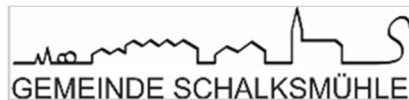
montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Während der Veröffentlichungszeit können Stellungnahmen vorzugsweise elektronisch über das Internetportal der Stadt Hemer (<https://www.hemer.de/bebauungsplaene-in-der-beteiligung>) oder per E-Mail (an a.weidekat@hemer.de) abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich (an Stadt Hemer, Hademareplatz 44, FD 4.1, 58675 Hemer) oder persönlich zur Niederschrift beim Fachdienst vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hemer, den 09.07.2026

Stadt Hemer
Der Bürgermeister

gez.
Christian Schweitzer



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat in der Sitzung am 18.05.2026 die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung beschlossen.

Durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlegung des Standortes des Feuerwehrgerätehauses Spormecke geschaffen, um zum einen die dringend benötigten Erweiterungen und Qualifizierungsmaßnahmen für die an die Feuerwehr gestellten Anforderungen mit einem Neubau umsetzen und zum anderen danach am Standort des alten Feuerwehrgerätehauses die Möglichkeit der Schaffung von ebenfalls erforderlichen Räumlichkeiten für die Umsetzung des „Offenen Ganztags (OGS)“ an der Grundschule Spormecke ortsnahe realisieren zu können. In einem Teilbereich des Geltungsbereiches der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine bisherige Ausweisung als „Fläche für den Gemeinbedarf“ zugunsten einer „Fläche für die Landwirtschaft“ zurückgenommen werden. Eine kleinere als die zuvor genannte „Fläche für den Gemeinbedarf“, die bislang als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt war, wird im Bereich des parallel zum Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren aufgestellten Bebauungsplans Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ künftig als „Fläche für den Gemeinbedarf“ dargestellt.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat zu der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes folgende Genehmigung erteilt:

„Genehmigung

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 BauGB am 07.07.2026 genehmigt. Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 07.07.2026.

AZ: 35.02.44.01-001/2024-002 Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, den 07.07.2026

Im Auftrag
gez. Weidemann
Bezirksregierung Arnsberg“

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorgenannte Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) öffentlich bekannt gemacht.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1, Fachbereich für Planen und Bauen, Zimmer 49, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ergänzende Bereitstellung im Internet (§ 10a Abs. 2 BauGB)

Die in Kraft getretene 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wird einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird ergänzend in das Internet eingestellt und dauerhaft bereitgehalten.

Die Planunterlagen können zeitnah über die Internetseite der Gemeinde Schalksmühle (www.schalksmuehle.de) in der Rubrik Bauleitplanung aufgerufen werden. Die Bereitstellung der Unterlagen erfolgt technisch über das Geodatenportal des Märkischen Kreises. Zusätzlich werden die Dokumente gemäß § 10a Abs. 2 BauGB über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen (bauportal.nrw) zugänglich gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft. Die Darstellungen des bisher gültigen Flächennutzungsplanes werden in dem Geltungsbereich der Änderung durch deren Darstellung ersetzt.

Der Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Hinweise:

A. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde beim Bürgermeister, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

B. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 13.07.2026

Der Bürgermeister

gez.
(Breddermann)



Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat in der Sitzung am 18.05.2026 den Bebauungsplan Nr. 31 „Feuerwehrgereätehaus Spormecke“ nebst textlichen Festsetzungen und Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses im Bereich Spormecke.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannte Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ wird gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung kann vom Tage dieser Bekanntmachung ab bei der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1, Fachbereich für Planen und Bauen, Zimmer 49, während der Dienststunden eingesehen werden.

Ergänzende Bereitstellung im Internet (§ 10a Abs. 2 BauGB)

Der in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“ wird einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend in das Internet eingestellt und dauerhaft bereitgehalten.

Die Planunterlagen können zeitnah über die Internetseite der Gemeinde Schalksmühle (www.schalksmuehle.de) in der Rubrik Bauleitplanung aufgerufen werden. Die Bereitstellung der Unterlagen erfolgt technisch über das Geodatenportal des Märkischen Kreises. Zusätzlich werden die Dokumente gemäß § 10a Abs. 2 BauGB über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen (bauportal.nrw) zugänglich gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 31 ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.

Hinweise:

A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen erlittener Vermögensnachteile infolge der Aufstellung der Satzung wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

B. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde beim Bürgermeister, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

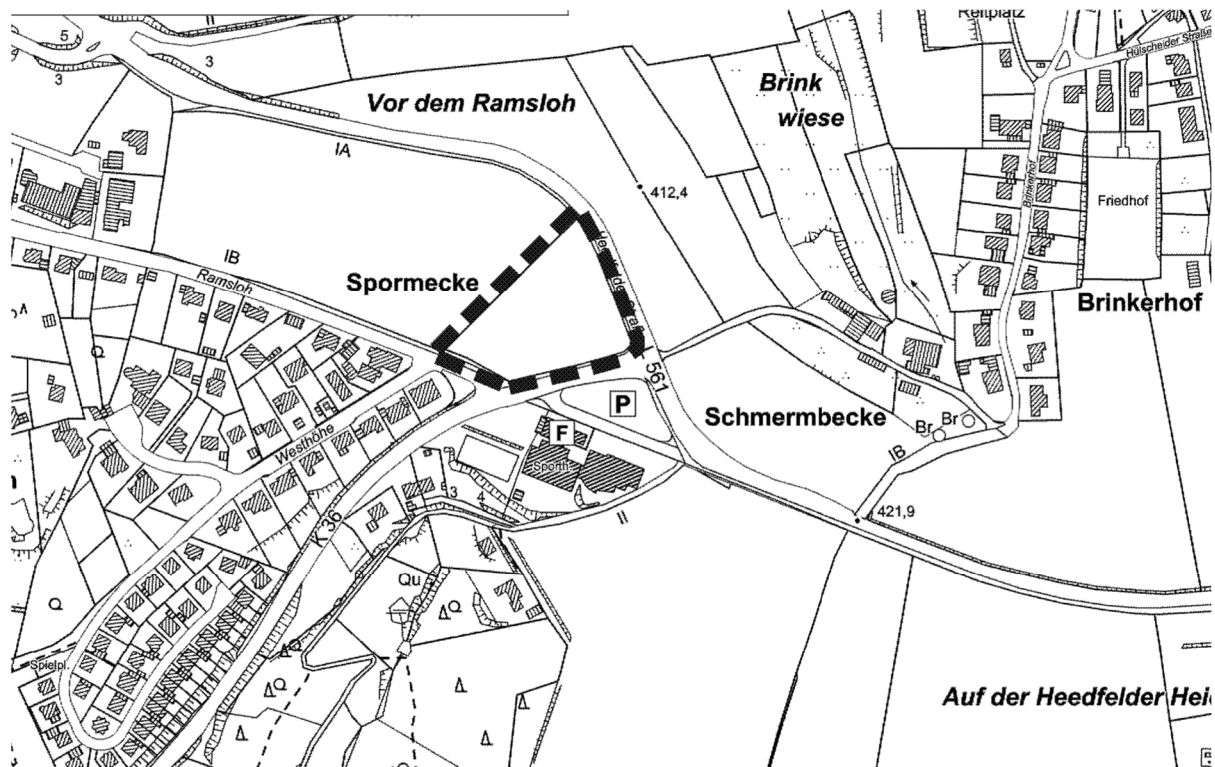
C. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 13.07.2026

Der Bürgermeister

gez.
(Breddermann)




 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31 „Feuerwehrgerätehaus Spormecke“
 der Gemeinde Schalksmühle


Sparkasse
Märkisches Sauerland
 Hemer - Menden

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden

3010033912

ist nach erfolgtem Aufgebot durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt worden.

Hemer, 08.07.2026

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden
Vorstand

gez.
Dr. Christian Wingendorf

gez.
Alexander Still



Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden

3705025199

ist von der Gläubigerin (vertreten durch den Betreuer) der Einlage als abhandengekommen gemeldet.

Der / die Inhaber:in dieses Sparkassenbuches wird daher aufgefordert, seine / ihre Ansprüche innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden, Hauptstraße 206, 58675 Hemer anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hemer, 07.07.2026

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden
Vorstand

gez.
Dr. Christian Wingendorf

gez.
Alexander Still

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.